

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 06.03.2023

Abbautiefe Kiesgruben

„Ich frage die Staatsregierung:

Bei welchen Abbauvorhaben im Landkreis Mühldorf wurde in den letzten 10 Jahren tiefer abgebaut als durch die genehmigte Abbautiefe erlaubt und welche Maßnahmen wurden daraufhin von den Behörden ergriffen?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Auskunft des zuständigen Landratsamts Mühldorf am Inn (LRA) sind fünf Fälle bekannt, die allesamt dem Abgrabungsrecht unterliegen. Grundsätzlich wird die Wiederauffüllung nach Durchführung des Kiesabbaus gutachterlich begleitet und anschließend von einem Vermessungsbüro als Nachweis höhenmäßig vermessen. Erst wenn der Abnahmebericht des gutachterlichen Fachbüros über die erfolgte Wiederauffüllung vorliegt, kann die Kiesgrube für weitere Tätigkeiten freigegeben werden.

Erfolgt eine Abgrabung abweichend von der erteilten Abgrabungsgenehmigung, kann die untere Abgrabungsbehörde geeignete Maßnahmen anordnen. In den fünf bekannten Fällen wurden nach Auskunft des Landratsamts Mühldorf am Inn folgende Maßnahmen ergriffen:

- Im Jahre 2016 auf einem Grundstück in der Gemeinde Obertaufkirchen: die Auffüllung bzw. Freigabe war im März 2018 abgeschlossen.
- Im Jahre 2018 auf einem Grundstück in der Gemeinde Ampfing: Der Betreiber kam der durch das Landratsamt ergangenen Anordnung nach, die zu tiefen Stellen mit grubeneigenem Material wieder aufzufüllen. Dadurch befand sich die Abbausohle wieder auf dem genehmigten Niveau.
- Im Jahre 2018 auf einem Grundstück in der Gemeinde Aschau am Inn: Der Betreiber kam der durch das Landratsamt ergangenen Aufforderung nach, die zu tiefen Stellen mit grubeneigenem Material wieder aufzufüllen. Dadurch befand sich die Abbausohle wieder auf dem genehmigten Niveau.

- Im Jahre 2019 auf einem Grundstück in der Gemeinde Maitenbeth:
Nach Feststellung der Überschreitung der genehmigten Abbautiefe durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wurde die Einstellung des Kiesabbaus auf der gesamten Grundstücksfläche am 6. Dezember 2019 angeordnet. Seither fanden kein tiefergehender Abbau und kein tiefergehender Kiesgrubenbetrieb mehr statt. Ein zwischenzeitlicher Antrag auf Genehmigung eines Nassabbaus, der dem Wasserrecht unterfallen würde, wurde wieder zurückgezogen.
Aktuell werden die zu tief abgegrabenen Bereiche mit ortseigenem Kiesgrubenmaterial bis auf Höhe der genehmigten Abbaukote gutachterlich begleitet wiederaufgefüllt.

- Im Jahre 2021 auf einem Grundstück in der Großen Kreisstadt Mühldorf am Inn: Hier erfolgte zeitgleich eine allgemeine Änderung des Verfüllleitfadens, nach der nur noch 1,5 Meter Abstand zum Grundwasserspiegel eingehalten werden muss. Es erfolgte ein Antrag auf Tieferlegung der Abbausohle um einen halben Meter, welcher genehmigt wurde. An den Stellen, an denen der Abstand von 1,5 Metern zum Grundwasserspiegel nicht eingehalten werden konnte, wurde mit grubeneigenem Material wieder aufgefüllt.